

Zustellverfügung

§ 5. Die Zustellung ist von der Behörde zu verfügen, deren Dokument zugestellt werden soll. Die Zustellverfügung hat den Empfänger möglichst eindeutig zu bezeichnen und die für die Zustellung erforderlichen sonstigen Angaben zu enthalten.

Materialien (Auszug)

RV 252 (BGBl I 10/2004)

Durch diese Regelung soll die Verantwortung zwischen Behörde und Zustelldienst klar abgegrenzt werden. Die Zustellverfügung ist kein förmlicher Akt und insbesondere kein Bescheid. Auch § 18 Abs. 3 AVG schafft für den Empfänger keinen subjektiven Rechtsanspruch auf die Übermittlung von Mitteilungen der Behörde in einer bestimmten Form; dies gilt sowohl für die Frage, ob überhaupt eine Zustellung erforderlich ist - oder etwa eine telefonische Mitteilung genügt -, als auch hinsichtlich der unterschiedlichen Arten der Zustellung.

Das Erfordernis einer möglichst eindeutigen Bezeichnung des Empfängers soll eine ausdrücklichere Rechtsgrundlage als bisher dafür schaffen, dass in manchen Fällen das Geburtsdatum als Identifikationsdatum des Empfängers in der Adressierung angeführt wird. Die Datenschutzkommission hat mehrfach entschieden, dass dies dann zulässig ist, wenn nach dem Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks (z.B. ein Strafbescheid) die eindeutige Bezeichnung des Empfängers besonders wichtig ist. Im Bereich der elektronischen Zustellung tritt dieses Problem nicht auf, da die eindeutige Identifikation durch das für die Zustellung geltende bereichsspezifische Personenkennzeichen bewirkt wird, dessen „Besitz“ der Empfänger bei der Abholung mit Hilfe der Bürgerkarte nachweist.

Kommentar

K1. § 5 in der **StF** war mit „Ausstattung der Schriftstücke“ überschrieben. Verpflichtende Regelungen über die Ausstattung der Dokumente enthält das Zustellgesetz idgF nicht mehr. § 27 überlässt solche Regelungen dem Verordnungsgeber.

Durch die **Nov 2004** erhielt § 5 die Überschrift „Zustellverfügung“ und regelte detailliert, welchen Inhalt die Zustellverfügung aufzuweisen hatte. Durch die **Nov 2008** erhielt § 5 seine geltende Fassung, wobei gegenüber der Fassung der Nov 2004 von einer detaillierten Regelung des Inhalts der Zustellverfügung abgesehen wurde.

K2. Die „**Behörde, deren Dokument zugestellt werden soll**“, ist der **Absender des Dokuments**, das zugestellt werden soll. Ersucht die Behörde, von der das Dokument stammt, die Gemeinde oder eine andere Behörde um Zustellung, ist die Behörde, deren Dokument zugestellt werden soll, die Gemeinde bzw die andere (ersuchte) Behörde. Von ihr ist die Zustellverfügung zu treffen.

K3. Die Zustellverfügung ist **kein Bescheid**; gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig.

K4. Wer den **Inhalt der Zustellverfügung** festlegt, bestimmt sich nach den für die Willensbildung des entscheidenden Organs geltenden Vorschriften.

K5. Die **Rechtswirksamkeit einer Zustellung** hängt nicht von einer bestimmten **Form der Zustellverfügung** ab. § 5 bedeutet nicht, dass ein ausdrücklich als „Zustellverfügung“ bezeichneter Teil des zuzustellenden Dokuments oder ein eigenes Dokument „Zustellverfügung“ vorhanden sein muss. Es reicht, wenn aus dem zuzustellenden Dokument oder aus sonstigen Unterlagen hervorgeht, wem die Behörde das Dokument zustellen wollte. Das kann sich auch allein aus der Adressierung eines Dokuments oder aus der Adressierung des Zustellnachweises ergeben.

K6. Weicht die **Bezeichnung des Empfängers** in der Zustellverfügung vom Adressaten des zuzustellenden Dokuments (zB eines Bescheides) ab, schadet dies nicht, solange kein Zweifel daran bestehen kann, dass der in der Zustellverfügung genannte Empfänger ident ist mit dem Adressaten des Dokuments (zB falscher Vorname, wenn an der Abgabestelle nur ein Empfänger mit dem betreffenden Nachnamen vorhanden ist).

K7. Wird in der Zustellverfügung eine **vom Adressaten des Dokuments verschiedene Person als Empfänger genannt** und an diese Person zugestellt, liegt ein **Zustellmangel** vor, der **nicht** durch tatsächliches Zukommen des Dokuments an den Adressaten des Dokuments nach § 7 Zustellgesetz **heilbar** ist. Eine Heilung ist nach § 9 Abs. 3 Zustellgesetz in jenen Fällen möglich, in denen ein Zustellbevollmächtigter vorhanden ist, die Zustellverfügung aber die Person als Empfänger bezeichnet, für die das Dokument seinem Inhalt nach bestimmt ist.

K8. Die Bezeichnung eines **vom Adressaten des Dokuments eindeutig verschiedenen Empfängers** in der Zustellverfügung und die Zustellung an diesen bewirken grundsätzlich nicht, dass das Dokument dem Empfänger gegenüber wirksam wird; insbesondere wird dadurch auch nicht die Parteistellung einer Person, die in einem Verfahren keine Parteistellung hat, begründet. In Ausnahmefällen kann jedoch die Aufnahme einer Person in die Zustellverfügung und die dem entsprechende Zustellung eines Bescheides, der formell nicht an diese Person gerichtet ist, die Erlassung dieses Bescheides gegenüber dieser Person bewirken, wenn er inhaltlich an sie gerichtet ist. Davon zu unterscheiden sind jene Fälle, in denen – etwa wegen Namensgleichheit – nicht eindeutig ist, wer Adressat bzw Empfänger des Dokuments ist. Für diese Fälle nimmt die Rsp an, dass die Zustellung des Dokuments auch für den „falschen“ Empfänger wirksam wird, sofern sich aus dem Inhalt des Dokuments nicht eindeutig ergibt, dass es für eine andere Person bestimmt ist (siehe die Rsp zu § 2).

K9. Die Zustellverfügung muss jedenfalls die **eindeutige Bezeichnung des Empfängers** enthalten. Die **übrigen Angaben** richten sich nach den **Erfordernissen des Einzelfalls**.

K10. Der **Bezeichnung des Empfängers** kommt entscheidende Bedeutung für die Zustellung zu. Zuzustellen ist an die in der Zustellverfügung als Empfänger bezeichnete Person. Die Zustellung an eine andere Person stellt einen Zustellmangel dar, der auch nicht nach § 7 Zustellgesetz durch tatsächliches Zukommen an die in der Zustellverfügung genannte Person geheilt werden kann, weil § 7 darauf abstellt, dass das Dokument dem „Empfänger“ tatsächlich zukommt; Empfänger iSd § 7 aber ist die in der Zustellverfügung genannte Person. Eine Heilung ist nach § 9 Abs. 3 Zustellgesetz möglich, wenn statt des Zustellbevollmächtigten die Person, für die das Dokument seinem Inhalt nach bestimmt ist (materieller Empfänger) als Empfänger in der Zustellverfügung genannt wird.

K11. Eindeutig bezeichnet wird der Empfänger in der Regel durch **Vor- und Zuname**. Nicht jeder Fehler bei der Bezeichnung schadet (siehe K6.). Bei **Verwechslungsgefahr** (wenn an der Abgabestelle mehrere Personen mit gleichen Vor- und Zunamen vorhanden sind), muss die Zustellverfügung **weitere Zuordnungskriterien** zu enthalten (zB Geburtsdatum). Datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Anführung des Geburtsdatums bestehen nach den ErläutRV zur Nov 2004 nicht.

K12. Zur Bezeichnung des Empfängers gehören nur **Merkmale der Person**, nicht die Zustelladresse. Diese ist ein eigener Punkt der Zustellverfügung.

K13. Als „**erforderliche sonstige Angaben**“ kommen insbesondere die im § 5 Zustellgesetz idF der Nov 2004 genannten in Betracht: Zustelladresse; Angabe, ob die Zustellung mit oder ohne Zustellnachweis zu erfolgen hat; ob eine Zustellung zu eigenen Händen vorzunehmen ist; für die Zustellung sonst, insbesondere gemäß §§ 13 bis 16 wesentliche Vermerke; die Art oder das technische Verfahren, in dem zuzustellen ist.

K14. Eine Zustellverfügung kann **mehrere Personen als Empfänger** eines Schriftstückes bezeichnen. Die Zustellung hat aber jeweils gesondert zu erfolgen (siehe die Rsp zu § 16).

Judikatur

Gliederung

I. Bezeichnung des Empfängers	E1. – E4.
II. Mängel der Zustellverfügung	E5. – E12.
III. Bedeutung der Zustellverfügung	E13. – E18.
IV. Mehrere Empfänger	E19. – E24.
V. Behörde, deren Dokument zugestellt werden soll.....	E25.

I. Bezeichnung des Empfängers

E1. Ist der **Gemeinderat belangte Behörde** vor dem VwG und damit Partei des Verfahrens vor dem VwG, dann ist der Gemeinderat und nicht die Gemeinde in der Zustellverfügung als Empfänger zu bezeichnen. In der Zustellung „an die Marktgemeinde zH des Bürgermeisters“ liegt ein nicht berichtigungsfähiger Fehler. *ÖwGH 23.11.2016, Ra 2015/05/0092*

E2. Ist ein Bescheid an eine **GmbH** zu richten, hat die Zustellverfügung entweder einen individuell bestimmten zur Empfangnahme befugten **Vertreter der GmbH** ausdrücklich in dieser Funktion oder diese jur Person selbst ohne Nennung einer vertretungsbefugten Person anzuführen. (VwGH 30.3.2016, Ro 2016/09/0002)

E3. Ist eine Person, für die das zuzustellende Dokument inhaltlich bestimmt ist (Empfänger im materiellen Sinn), durch eine **zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person** vertreten, so ist die Zustellung an die Kanzlei des Rechtsvertreters (Empfänger im formellen Sinn) zu verfügen. (VwGH 7.3.2016, Ra 2015/02/0233)

E4. Der **Zustellungsbevollmächtigte** ist auf der Zustellverfügung als der **Empfänger** zu bezeichnen. Die Adressierung an die Partei zu Händen des Zustellungsbevollmächtigten reicht aus. (VwGH 28.5.2008, 2006/15/0206; 20.2.2008, 2005/15/0159)

II. Mängel der Zustellverfügung

E5. Die entsprechend der Zustellverfügung erfolgende Zustellung an eine Person, die zu **Unrecht als Zustellungsbevollmächtigter** der Partei angesehen wird, vermag gegenüber der Partei **keine Rechtswirkungen** zu entfalten. Die fehlerhafte Bezeichnung einer Person als Empfänger in der Zustellverfügung kann auch nicht heilen, weil kein Fall des § 7 ZustG vorliegt. (VwGH 26.2.2014, 2013/04/0015)

E6. Wenn sich die Behörde bloß in der Bezeichnung des Adressaten (in der Zustellverfügung) vergreift, aber aus der Erledigung insgesamt **offenkundig** ist, **wer gemeint war**, schadet die fehlerhafte Bezeichnung nicht; in diesem Fall liegt ein **berichtigungsfähiger Fehler** vor, bei dem, solange eine Berichtigung nicht erfolgt ist, durch Auslegung des Bescheids zu klären ist, an wen er gerichtet ist. (VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095; 10.11.2011, 2009/07/0204)

E7. Durch **Ergänzung der Adressierung mit dem Geburtsdatum** - wenn gleich unter fälschlicher Beifügung des akademischen Grades und unter Auslassung des zweiten Vornamens - hat die Behörde mit hinreichender Deutlichkeit zu erkennen gegeben, dass sich der Bescheid gegen den Besch, nicht aber gegen dessen Vater richten soll. (VwGH 19.6.1998, 97/02/0191)

E8. Ergeht ein Bescheid, dessen **Adressat „Land Niederösterreich“** auch im Spruch des Bescheides nicht genannt wird, an **„Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**, Gruppe Gesundheit und Soziales - Abteilung Sozialhilfe“, ist die Zustellverfügung insoweit rechtswidrig, als mit „Amt der Niederösterreichischen Landesregierung“ der Hilfsapparat sowohl des Landeshauptmannes als auch der Landesregierung bezeichnet wird und daher selbst dann, wenn man das Land Niederösterreich als Bescheidadressat hinter dieser Bezeichnung erkennen wollte, offenbliebe, wem dieser Bescheid zuzustellen wäre. (VwGH 3.6.1997, 97/08/0087)

E9. Ist eine **Zustellverfügung unrichtig**, so wird diese Unrichtigkeit auch dadurch **nicht behoben**, dass das Schriftstück jener Person, an die rich-

tigerweise zuzustellen gewesen wäre, **tatsächlich zugekommen** ist. (VwGH 7.9.1990, 89/18/0180)

E10. Der Umstand allein, dass in der Zustellverfügung des erstinstanzlichen Bescheides nicht die **Anschrift der Hauptniederlassung**, sondern die **Adresse der Filiale** genannt wird, vermag noch nicht den Mangel eines gegenüber dem Empfänger erlassenen Bescheides darzustellen. (VwGH 15.9.1987, 85/04/0180)

E11. Gem § 9 Abs. 3 iVm § 2 Z 1 ZustG ist der Vertreter der Partei als Empfänger in der Zustellverfügung namentlich zu bezeichnen. Das **Kürzel „RA“ genügt** dieser Anforderung einer „namentlichen Bezeichnung“ **nicht**. [Hier: Der Bescheid war im Kopf an die Partei, vertreten durch den namentlich genannten Rechtsvertreter, gerichtet. Die Zustellverfügung lautete: Abfertigen an RA. Zugestellt wurde an die Partei. Eine Heilung durch Übermittlung an den RA war nicht möglich]. (VwGH 28.7.2010, 2009/02/0270)

E12. Die **unrichtige Anschrift** auf einer behördlichen Sendung macht die Zustellung nicht ungültig, wenn die Zustellung - ungeachtet der falschen Anschrift - an der **richtigen Abgabestelle** erfolgte. Zwar ist der Zusteller an die behördlich verfügte Zustelladresse gebunden, doch steht dies der Korrektur einer erkennbar nur verschriebenen Anschrift nicht im Wege. Eine solche Korrektur stellt nämlich keine eigenmächtige Auswahl einer anderen Abgabestelle dar, vielmehr wird dadurch nur dem ohnehin beabsichtigten Zustellort Rechnung getragen. (OGH 21.3.1997, 1 R 660/96x)

III. Bedeutung der Zustellverfügung

E13. Ein **Zustellmangel** liegt vor, wenn der Zustellvorgang, prinzipiell aber auch dann, wenn die **Zustellverfügung** iSd § 5 ZustG (Zustellungs-) Vorschriften widerspricht. (VwGH 25.5.2007, 2006/12/0219)

E14. An wen ein Bescheid gerichtet ist, ergibt sich aus dessen Formulierung, nämlich der Adressierung, dem Spruch und der **Zustellverfügung**. (VwGH 25.6.2008, 2004/03/0208; 20.3.2007, 2003/03/0214; 20.12.2005, 2004/12/0147)

E15. Die **Adressierung eines Straferkenntnisses** kann allenfalls für die Frage seiner rechtswirksamen Zustellung von Bedeutung sein, nicht jedoch dafür, wem die Übertretungen angelastet werden und **wer** daher Beschuldigter ist. Letzteres ergibt sich aus dem Spruch (allenfalls iVm der Begründung) eines Straferkenntnisses. (VwGH 19.6.1998, 97/02/0191; 21.10.1994, 94/11/0206)

E16. Für die Beantwortung der Frage, für welche Person das **Schriftstück „bestimmt ist“**, wer „Empfänger“ sein soll, ist allein der in einer bestimmten Weise (etwa durch Anführung des Adressaten oder durch die Zustellverfügung) geäußerte **Wille der Behörde maßgebend**, mit dem sie zum Ausdruck bringt, für wen das zuzustellende Schriftstück bestimmt ist. (VwGH 31.1.2006, 2005/05/0309; 10.6.1999, 95/07/0038; 21.1.1998, 96/09/0354; 15.9.1995, 95/17/0068)

E17. Für wen nach dem - allein maßgebenden - Willen der Behörde das Schriftstück bestimmt ist, wer also „**Empfänger**“ desselben im Sinn des ZustG ist, **hängt von der Zustellverfügung ab**. Die Zustellung an eine Person, die zu Unrecht als Zustellungsbevollmächtigter der Partei angesehen wird, entsprechend der Zustellverfügung vermag gegenüber der Partei keine Rechtswirkungen zu entfalten, dies selbst im Fall des tatsächlichen Zukommens an die Partei. (VwGH 24.3.2015, Ro 2014/05/0013)

E18. Spricht ein **Berufungsbescheid** zwar nur über die Berufung eines Berufungswerbers ab, ist er aber nach der **Zustellverfügung** auch an einen anderen Berufungswerber gerichtet, so wird er auch letzterem gegenüber erlassen. (VwGH 21.10.1994, 94/11/0192)

IV. Mehrere Empfänger

E19. Eine **Zustellverfügung** kann **mehrere Personen als Empfänger** eines Schriftstückes bezeichnen; ebenso ist es zulässig, dass die Behörde die Zustellung eines Schriftstückes in mehreren, einander ergänzenden Zustellverfügungen verfügt. (VwGH 31.1.2006, 2005/05/0309)

E20. Ein an mehr als eine Person gerichtetes Schriftstück gilt nur an die **Person zugestellt**, die es **übernommen** hat. (VwGH 22.3.1996, 92/17/0084; 25.2.1992, 89/07/0077)

E21. Wenn ein Schriftstück inhaltlich für mehrere Personen bestimmt ist, sind grundsätzlich alle Bescheidadressaten als Empfänger anzusehen und es muss **jedem** von ihnen **zugestellt** werden. (VwGH 28.2.1989, 88/04/0077; 13.11.1985, 84/17/0037)

E22. Es liegt keine ordnungsgemäße Zustellung vor, wenn im Falle des Vorhandenseins mehrerer Parteien, die behördliche Erledigung in einer **gemeinsamen Sendung** an diese Parteien adressiert war, es sei denn, dass ihnen die Sendung nachweislich tatsächlich zugegangen ist. (VwGH 19.12.1996, 96/06/0218; 9.4.1992, 91/06/0243; 23.1.1992, 91/06/0194)

E23. Wird das Anbringen von mehreren Personen **gemeinsam eingebracht**, dann gilt die an erster Stelle genannte Person als ihr gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter. Mit der Zustellung einer Ausfertigung des (das Anbringen erledigenden) Bescheides an den erstgenannten Einschreiter ist die Zustellung an beide Einschreiter bewirkt, auch wenn die Zustellverfügung und der Rückschein beide Einschreiter (gemeinsam) als Empfänger bezeichnen. (VwGH 13.11.1985, 84/17/0037)

E24. Wenn die **Zustellung der Kundmachung** der Verhandlung in der Weise erfolgte, dass die an beide Parteien adressierte einheitliche Sendung **von der Mutter** der erstgenannten Partei (hier: unterschrieben mit dem Zusatz „Mutter“) **übernommen** wurde, entsprach sie nicht der Gesetzeslage. (VwGH 16.4.1985, 84/04/0104, VwSlg 11745 A/1985)

V. Behörde, deren Dokument zugestellt werden soll

E25. Wenn auf dem Rückschein die belangte (Berufungs-)Behörde nicht aufscheint - weil die Zustellung des Berufungsbescheides von der ErstBeh

veranlasst wird - bewirkt dies schon deswegen nicht die Nichtigkeit des Bescheides, weil die „Behörde, in deren Namen zugestellt werden soll“, iSd § 5 Abs. 1 ZustG jene Behörde betrifft, die die Zustellung verfügt und die die **Sendung als Absender der Post übergibt**, mit anderen Worten in deren Namen die Post zustellt. (VwGH 20.10.1987, 87/11/0165)